



FREUNDE DER ERDE

Kreisgruppe Düren

Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5 b
52393 Hürtgenwald
dorissie@gmx.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3945

A17, A11, A18



Kreisverband Düren e.V.

2. Vorsitzender:
Achim Schumacher
Röntgenstr. 6
52351 Düren
achimschumacher@gmx.de

An die
Landtagsabgeordneten des Kreises Düren

04.05.2016

Betr.: Schutz der Streuobstbestände § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG

Sehr geehrte/r Landtagsabgeordnete/r,

die Naturschutzverbände im Kreis Düren erwarteten von der Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW auch die uneingeschränkte Unterschutzstellung der Streuobstbestände. Diese werden in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als „stark gefährdet“ eingestuft. Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen, in die auch Mittelstamm-Obstbäume eingeschlossen sein können, sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der bäuerlichen Kulturlandschaft. Streuobstbestände sind durch Nutzungsaufgabe sowie Bebauung bedroht. Eine Charakterart dieses schützenswerten Biotops ist der Steinkauz, für dessen Schutz das Land NRW eine besondere Verantwortung trägt. Denn NRW beherbergt etwa 75 % des bundesdeutschen Brutbestandes dieser geschützten Art. Auch der Kreis Düren, der im nordrhein-westfälischen Streuobstgürtel liegt, hat eine besondere Bedeutung für den Schutz des Steinkauzes.

Mit Bedauern stellen wir fest, dass im 2. Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) im § 42 der Schutz der Streuobstbestände gegenüber dem 1. Entwurf stark eingeeengt wurde. Die Einschränkung des Schutzes wie nun vorgesehen auf Hochstämme und Streuobstbestände größer 2.500 m², die zudem mindestens 100 m von der nächsten Hofstelle entfernt liegen müssen, ist völlig unzureichend, fachlich nicht zu begründen und führt letzten Endes zur weiteren Reduzierung dieser Lebensräume. Damit wären, z.B. im Kreis Düren, die meisten Streuobstbestände nicht per Gesetz geschützt. Denn traditionell wurden hier ebenso wie in anderen Landesteilen die Streuobstwiesen und -weiden aus praktischen Gründen unmittelbar an der Hofstelle angelegt. Bäuerliche Gehöfte mit Streuobstbeständen sind ideale Lebensräume für den Steinkauz. Eine überschlägige Berechnung der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) kam im Kreis Euskirchen zu dem Ergebnis, dass 75% der Steinkäuze näher als 100 m um Ortschaften oder Einzelhöfe brüten. Auch kleinere Streuobstbestände sind von erheblichem Wert für den Artenschutz. So brütet auch hier der Steinkauz, sofern ausreichend kurzgrasiges Grünland im Umfeld vorhanden ist. Wegen der besonderen Bedeutung dieses schutzwürdigen aber auch gefährdeten Lebensraumes reichen freiwillige Vereinbarungen nicht. Notwendig für eine dauerhafte Sicherung sind 1. der gesetzliche Schutz, 2. qualifizierte Pflege (auf freiwilliger Basis) und 3. die wirtschaftliche Vermarktung der Ernten. Hier engagieren sich viele ehrenamtliche Naturschützer, z.B. durch Obstbaumschnitt, Pflanzung junger Bäume oder Einsatz einer mobilen Saftpresse. Auch die öffentliche Hand initiiert Schutzprojekte und investiert in den Obstwiesenschutz, z.B. im Netzwerk „Baumwarte und Streuobstwiesen“. Es ist daher konsequent und sinnvoll diese Lebensräume nun auch uneingeschränkt gesetzlich zu schützen.

Wir möchten Sie hiermit bitten, sich dafür einzusetzen, dass Streuobstbestände im § 42 des neuen LNatSchG uneingeschränkt unter gesetzlichen Schutz gestellt werden.
Über eine positive Antwort von Ihnen würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND Kreisgruppe Düren
i.A. Doris Siehoff

NABU Kreisverband Düren
i.A. Achim Schumacher